



Reglement

zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Maschwanden

vom 18. September 2023

Art. 1 Zweck

Der Gemeinderat unterstützt ein aktives gesellschaftliches Leben mit einem Freizeitangebot an Kultur und Sport. Er stärkt damit den Sport, das kulturelle Leben, wohltätige Einsätze, den Tourismus, die Jugendförderung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde.

Das Reglement hält die Grundsätze, Ziele, Förderbereiche und –instrumente des Engagements der politischen Gemeinde Maschwanden in den Bereichen Kultur und Sport fest. Es schafft Transparenz über die Bedingungen und Prozesse der gemeindlichen Unterstützung und Förderung.

Art. 2 Abgrenzung

Das Reglement konzentriert sich auf die Unterstützung und Förderung der nicht gewinnorientierten Angebote, Anlässe und Produktionen die zum regen Gemeindeleben beitragen und der interessierten Bevölkerung offenstehen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermassen für:

- ortsansässige Jugendvereine;
- ortsansässige Vereine mit und ohne Jugendabteilungen;
- Jugendvereine und Vereine mit Jugendabteilungen mit Sitz in der Region, die ein regionales, nicht kommunales Angebot abdecken;
- nicht professionelle Organisationen, Vereine, Gruppierungen und Einzelpersonen für einzelne Projekte;
- professionelle Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen für einzelne Projekte.

Art. 3 Grundsätze

Das Engagement in Kultur und Sport der Gemeinde

- umfasst einen breiten Kulturbegriff. Er umfasst Musik, Kunst, Theater, Literatur, Film und Tanz genauso wie Sport, gemeindliche Veranstaltungen und Traditionsanlässe;
- ermöglicht ein vielfältiges und breit zugängliches Angebot in den Bereichen Kultur und Sport
- umfasst die Förderung von Vereinen
- umfasst die Förderung von Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen
- fördert Laien und Profis;
- gibt Impulse für innovative Projekte;
- misst der Jugendförderung und dem freiwilligen Engagement in Vereinen hohen Stellenwert zu;
- ist ein Zeichen der Wertschätzung der Freiwilligenarbeit und des Einsatzes von Freizeit zugunsten der Allgemeinheit;
- unterstützt mit geeigneter Infrastruktur;
- stellt im Rahmen des jährlichen Budgets dafür finanzielle Mittel zur Verfügung.

Beim Engagement im professionellen Bereich wird darauf geachtet, dass

- die nicht professionellen Angebote, insbesondere der ortsansässigen Vereine, inhaltlich und terminlich nicht konkurrenziert werden;
- die Beitragsleistungen zugunsten der Vereine nicht geschmälert werden

Art. 4 Ziele

Das gemeindliche Engagement verfolgt drei Ziele:

- Schaffen von günstigen Rahmenbedingungen für das kulturelle und sportliche Schaffen sowie das Gemeindeleben in Maschwanden;
- Pflege, Entwicklung und Erweiterung des bestehenden Kultur- und Freizeit-Angebots, insbesondere durch innovative Projekte;
- Unterstützung der Kommunikation und Koordination unter den Akteuren.

Art. 5 Inhalt und Umfang des Engagements

Es werden keine wiederkehrenden, pauschale Beiträge ausbezahlt.

Damit Mittel beantragt werden können, muss ein Bezug zu Maschwanden vorhanden sein. Es gelten folgende Bedingungen:

- Wohn- beziehungsweise Vereinssitz in Maschwanden;
- Austragungsort in der Gemeinde Maschwanden;
- Bei einer Veranstaltung muss diese für die gesamte Bevölkerung als Teilnehmende oder Besuchende offenstehen;
- Ausnahmen sind möglich bei überregional tätigen Trägerschaften ohne direkten Maschwander Bezug, die Angebote realisieren, die für Maschwanden bedeutend sind, das heisst regionale oder überregionale Ausstrahlung haben (zum Beispiel regionaler Sportanlass, kantonales Musikfest, usw.)

Zudem gilt zu beachten, dass

- die Vereinstätigkeit von erwachsenen Personen in erster Linie durch dessen Mitglieder und damit den Verein selbst zu finanzieren ist, da es sich um eine Freizeitbeschäftigung handelt;
- die Leistungen der Gemeinde sich auf nicht kommerzielle Angebote, Anlässe und Produktionen beschränken;
- die Leistungen der Gemeinde in erster Linie zur Deckung des Aufwandes und nicht der Vermögensbildung führen sollen;
- mit den Leistungen der Gemeinde das Vermögen der unterstützten Trägerschaften oder Vereine erhalten und nur so weit vergrössert werden, als deren weitere Erhaltung sichergestellt werden kann;
- die Gemeinde Beitragsleistungen mit der Pflicht verknüpfen kann, dass der Verein oder die Trägerschaft im Gegenzug Leistungen zugunsten des Gemeinwesens weitergehende Leistungen (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, usw.) erbringt.

Art. 6 Allgemeine Ausschlusskriterien

Von einem Engagement der Gemeinde ausgeschlossen sind Anlässe und Projekte

- von Schulen, die Teil des schulischen Grundauftrags sind;
- von politischen Parteien, Vereinen oder Zusammenschlüssen mit politischem Inhalt;
- von kirchlichen oder religiösen Organisationen ohne Bezug zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen;
- von öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen, die Teil des kirchlichen Grundauftrags sind (wie zum Beispiel Gottesdienst, usw.);
- eines Vereins oder einer Organisation, der / die umstrittene Methoden und Inhalte vermittelt;

- eines Vereins oder einer Organisation, der / die religiöse Inhalte vermittelt;
- eines Vereins oder einer Organisation mit kommerziellem Hintergrund;
- die Teil einer Aus- und Weiterbildung sind (zum Beispiel Diplomarbeiten, usw.).

An Jugendvereine und Vereine mit Jugendabteilungen werden keine Beiträge entrichtet, wenn sie angeschlossen sind und / oder finanzielle Mittel beziehen von

- kirchlichen oder religiösen Organisationen (Jubla und Pfadi),
- einem Verein oder einer Organisation, der / die umstrittene Methoden und Inhalte vermittelt;
- einem Verein oder einer Organisation, der / die religiöse Inhalte vermittelt;
- einem Verein oder einer Organisation mit kommerziellem Hintergrund.

Art. 7 Beitragsarten

Die finanzielle Unterstützung von Vereinen und Organisationen kann erfolgen durch:

- Beitrag an Jugendverein und Verein mit einer Jugendabteilung;
- Projektbeitrag;
- Ergänzungsbeitrag;
- Jubiläumsbeitrag;
- Besonderer Beitrag.

Art. 8 Beiträge an Jugendvereine und Vereine mit Jugendabteilung

Damit ein Verein Jugendförderbeiträge beantragen kann, muss der Verein jugendliche Aktivmitglieder im Alter bis zum vollendeten 19. Altersjahr als Vereinsmitglied registriert haben.

Bei der Bemessung des Jugendförderbeitrags ist das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum massgeblich, womit das jugendliche Aktivmitglied noch während des ganzen Jahres, in dem das 19. Altersjahr vollendet wird, beitragsberechtigt ist.

Bei Jugendvereinen oder Vereinen mit Jugendabteilungen ohne Vereinssitz in Maschwanden bedarf es einer angemessenen Maschwander Beteiligung von mindestens 20% jugendlichen Aktivmitgliedern.

Art. 9 Art und Umfang der Gesuch von Jugendvereinen und Vereinen mit Jugendabteilungen

Das Gesuch soll die Vereinsstatuten, Vereinsrechnung, Finanzplan des laufenden Jahres, detaillierter Mitgliederbestand, Übersicht der Mitgliederbeiträge und den Jahresbericht enthalten.

Art. 10 Beiträge an Projekte

Gesuche für einen Beitrag können eingereicht werden für

- Veranstaltungen und Projekte von lokalen Vereinen, Gemeinschaften oder Einzelpersonen mit Maschwander Bezug aus den Bereichen Sport, Kultur und Gemeindeleben;
- Projekte von professionell Schaffenden in den Bereichen Musik, Kunst, Literatur, Theater, Tanz und Film sowie Kulturvermittlern.
- Anlässe oder Projekte im Öffentliches Interesse (zum Beispiel Förderung der Gemeinschaft, attraktivieren des Gemeindelebens, Beitrag zur Integration, usw.)

Art. 11 Voraussetzungen für Beiträge an Projekte und Anlässe

Um Beiträge für Projekte oder Anlässe zu erhalten müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- die finanziellen Aufwände belasten die finanzielle Situation des Veranstalters
- der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin erbringt Eigenleistungen und / oder Freiwilligenarbeit in angemessenem Rahmen;
- Beitragsleistungen Dritter (Kanton, andere Gemeinden, Sponsoren, usw.) wurden abgeklärt.

Art. 12 Art und Umfang der Gesuche

Die Gesuche sind mindestens 2 Monate vor dem Anlass schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Gesuch sind das Budget des Anlasses sowie die letztjährige Jahresrechnung des Veranstalters sowie das Konzept beizulegen.

Art. 13 Höhe der Beiträge

- Es können pro Anlass/Projekt maximal Beiträge im Umfang von CHF 500.00 gesprochen werden.
- Beiträge werden in erster Linie als Naturalleistungen in Form von Erlass Gebäudemieten oder Gebühren für Bewilligungen geleistet.
- Jugendvereine und Vereine mit Jugendabteilung erhalten pro jugendliches Mitglied CHF 20.00 pro Kalenderjahr, maximal CHF 500.00

Art. 14 Beiträge für Gemeindeanlässe

Vereine, welche gemeindliche Anlässe organisieren, erhalten für deren Durchführung besondere Beiträge der Gemeinde. Dies sind namentlich folgende Anlässe, inkl. Sonderleistungen und Sonderbeitrag:

Anlass	Leistungen Gemeinde	Pauschalbeitrag organisierender Verein
Chilbi	- Kinderkarussell - Kosten Turnhalle - Gestaltung und Druck Flyer - Versand Flyer - Gestaltung und Druck Plakate - Kosten Bewilligungen	CHF 1'000.00
Bundesfeier	- Gerbi (ausser Putzaufwand) - Gestaltung und Druck Flyer - Versand Flyer - Gestaltung und Druck Plakate - Kosten Bewilligungen	CHF 1'000.00
Jubilarenkonzert	- Kosten Turnhalle oder Gerbi - Kosten Bewilligungen	CHF 500.00
Viehschau	- Gestaltung und Druck Flyer - Versand Flyer - Gestaltung und Druck Plakate - Kosten Bewilligungen	CHF 500.00
Unterhaltungsbeitrag Adventsfenster Gemeinde		CHF 300.00

Art. 15 Infrastrukturleistungen

Allfällige Gebühren und Nebenkosten für Räume und Örtlichkeiten sind in den Benutzungsreglementen und im Gebührentarif geregelt. Die Nutzung der Räume, Örtlichkeiten und Infrastruktur für gemeindeeigene Zwecke hat Vorrang.

Die Gemeinde stellt den Vereinen Material des Werkdienstes, z.B. mobile Verkehrstafeln, Festbankgarnituren, Kehrachtsammelbehälter, – soweit vorrätig und in Gemeindebesitz unentgeltlich zur Verfügung. Das Material ist vom Veranstalter beim Werkdienst abzuholen und gereinigtem Zustand wieder zurück zu bringen.

Die Gemeinde stellt den Vereinen für die Werbung von Veranstaltungen die Plakatständer kostenlos zur Verfügung. Die Plakate müssen im dafür vorgesehenen Format (F4 Weltformat) von den Vereinen bei der Gemeinde abgeliefert werden.

Art. 16 Kommunikation

Die Unterstützung der Gemeinde in Form von Geld-, Sach- und Infrastrukturleistungen ist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Programme, usw.) mit dem Logo der Gemeinde Maschwanden zu erwähnen, das bei der Gemeindeverwaltung in digitaler Form bestellt werden kann, respektive von dieser bei der Bewilligung von Beiträgen zur Verfügung gestellt wird.

Vereine und Organisationen publizieren die von der Gemeinde mit Projektbeiträgen unterstützten Veranstaltungen und Projekte selbständig im Veranstaltungskalender auf der Website www.maschwanden.ch.

Art. 17 Ausnahmen

Im Rahmen dieses Reglements ist es nicht möglich, sämtliche Themen zu regeln und besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Sinne von Ausnahmen, die ohne Präjudiz sind, abweichende Entscheide ohne präjudiziellen Charakter zu treffen. Diese sind zu begründen.

Art. 18 Inkraftsetzung

Dieses neue Reglement wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates.

Für die politische Gemeinde Maschwanden



Christian Bachmann
Gemeindepräsident



Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 159 vom 18. September 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.